

selbstverständlich erscheint, im Gegensatz zum (noch) gültigen katholischen Kirchenrecht steht. Es wäre schon viel, wenn man vorerst bei denen, die hinsichtlich ihrer Mischehe gegen das Kirchenrecht verstoßen, ein Handeln aus Gewissensgründen voraussetzen und auf rigorose Kirchenstrafen verzichten würde. Denn die Exkommunikation, von der Kirche merkwürdigerweise nicht als Strafe, sondern als »Heilmittel« interpretiert, ist meines Wissens kein Ausschluß aus der Kirche – kein Getaufter kann aus der Kirche »ausgeschlossen« werden –, sondern ein Ausschluß von den Sakramenten, und wer bedürfte der Sakramente dringender als der Sünder? Aber mir erscheint noch viel mehr als selbstverständlich. Daß der evangelische Ehepartner, ohne zu konvertieren, in der Messe zum Tisch des Herrn gehen, und der katholische umgekehrt in evangelischer Kirche am Abendmahl teilnehmen dürfte. Ist, wenn schon nicht in der Theologie, so doch wenigstens in der Praxis ein Begnügen mit der »Unterscheidung« (von gewöhnlichem Brot) als – eventuelles – Glaubensminimum wirklich nicht zu verantworten? Ich wundere mich über den Mut der Dogmatiker, die einem Getauften den Leib des Herrn verweigern, obwohl sie lesen: »Und wenn ich allen Glauben hätte, so daß ich Berge versetzen könnte, hätte aber die Liebe nicht, so wäre ich nichts«, und obwohl sie Christi flehentliches Gebet »damit sie alle eins seien« gerade nach Einsetzung dieses Sakramentes kennen.

Ich bin nach meiner Meinung gefragt worden, bitte, hier ist sie. Ich sehe das Kopfschütteln und höre das Wort vom »zu weit vorpreschen«. Nun, es gibt mehr Retardierende als Vorprescher. Und wenn niemand vorprescht, bleibe garantiert alles beim alten. Es bliebe dann eben auch die bisherige peinliche und hilflose Verlegenheit der Seelsorger beider Konfessionen gegenüber der Mischehe. Und wozu das eigentlich? Die Zahl der Mischehen wird auch in Zukunft eher steigen als abnehmen. Bejahren wir dieses Muster des Zusammenlebens von Christen verschiedener Einfärbung, billigen wir zu, daß Unterschied bisweilen fruchtbarer sein kann als Gleichklang, den Glauben nicht nur hindern, sondern auch anspornen und vor allem lehren kann, das Wesentliche im Blick zu behalten.

Dr. Karl Johannes Heyer,
Pfarrer, Essen:

Es liegt uns ein kirchenrechtliches Bild von der bekenntnisverschiedenen Ehe vor. Der Ausgangspunkt sind These und Antithese in Reformation und Gegenreformation. Wir sind aber mittlerweile in die Phase der Synthese eingetreten.

Die gespaltene Kirche kann von uns nur als Faktum konstatiert werden. Ist sie ein Faktum, kann sie in Gottes Planung nicht ohne Sinn sein. Ihr Sinn kann nirgends anders vermutet werden als in dem Wort Jesu an die Emmausjünger: »Mußt ihr nicht Christus dieses alles leiden und so in seine

Herrlichkeit eingehen?« (Lk 24,26). Er muß auch das Kreuz der Glaubensspaltung an uns erleiden. Das Kreuz auch in dieser Gestalt gehört mit zu dem heiligen Muß seines Erlösungsweges.

Da die gespaltene Kirche Faktum ist, reicht sie auch in den Bereich menschlichen Lebens hinein. Eros ist blind für einen Bekenntnisstand. Aber zwei, die sich in menschenmöglicher Ausweglosigkeit zueinander geführt wissen, sind im Gewissen angegangen, wie es sich nun mit ihrer Bekenntnisgebundenheit verhalte, die eine Bindung im Gewissen ist.

Zwei bekenntnis-verschiedene künftige Ehepartner sind nach der Freiheit gefragt, die ihnen das Gewissen gibt. Diese Freiheit ergibt sich nach der jeweiligen Gewissensgebundenheit, die der einzelne an sich vorfindet. Nur, daß diese Gebundenheit für einen evangelischen oder katholischen Partner eine verschiedene ist, bewirkt das *Offene*, das überhaupt die Möglichkeit des Einstieges gibt.

Vereinfacht kann gesagt werden, der evangelische Partner wird sich gebunden vorfinden durch die *Schrift* allein, der katholische Partner wird sich gebunden vorfinden durch die *Kirche*. Hier ist jedoch zu sehen, daß das nicht heißt ohne die Schrift, aber durch die Schrift im Verständnis der Kirche. Hier sitzt die Wurzel des verschiedenen Kircheverständnisses.

Die Not ergibt sich überhaupt erst in der Frage nach der bekenntnismäßigen Ortgebung für die Kinder. Denn für sich allein können die Ehepartner sich nach beiderseitigem Verständnis in die Freiheit des Gewissens geben. Den Kindern aber ist erst ein Ort des Bekenntnisses und damit eine den Eltern obliegende Vorentscheidung für das Gewissen zu geben.

Libérale Lösungen kann es für schrift- und kirchengläubige Christen nicht mehr geben. Möglich bleibt vorerst nur dies: Der katholische Christ wird sich eindeutig gebunden vorfinden, seinen Kindern das von ihm zu verantwortende Bekenntnisgut ungeboren weiterzugeben.

Der evangelische Christ wird *möglicherweise* in sich die Freiheit vorfinden zu sagen: Es ist für mich nicht entscheidend, in welcher Bekenntnis-Gebundenheit meine Kinder zu *Christus* geführt werden, wenn sie nur überhaupt zu Christus geführt werden. Es kann sein, daß ein evangelischer Christ schon gegenüber einem summarisch evangelischen, spezifisch aber besonderen Partner Stellung nehmen muß. Aber bei einem katholischen Partner steht er einer ausschließlichen Gewissensbindung gegenüber.

Hier ist mit Respekt zu erkennen, daß die aufgezeigte Möglichkeit für den evangelischen Christen nur »der extreme Fall«, aber der wirkliche Fall ist, ohne den es das evangelische Prinzip der Freiheit nicht geben kann. »Das Wort von der evangelischen Freiheit wird zum Gerede, wenn es sich hier nicht bewährt« (J. Lell, in: *Die Mischehe, Handbuch für evangelische Seelsorge*, Göttingen 1959).

Aber auch für Ehepartner, denen für eine solche

Entscheidung das Gewissen die Freiheit gibt, bleibt es, daß das in der Glaubensspaltung offenbare Kreuz, das der Herr an seiner Christenheit weiter-schleppt, in ihrer engsten Lebenszelle sichtbar wird. Wenn aber, wenn sie hier in Gewissens-legitimität stehen, dann so, daß sie unter dieses Kreuz genommen sind und daß sie, indem sie dieses Kreuz auf sich genommen haben, auch die Verheißung des Kreuzes haben. Das heißt, diese Ehe kann denen, die hier im Glaubensgehorsam stehen, fruchtbar werden.

Ohne den Gewissensgehorsam allerdings können sie hier nicht stehen. Wenn sie das Gewissen nicht frei gibt, können sie eine Ehe mit einer solchen Entscheidung nicht eingehen.

Wissen sie sich aber für eine solche Entscheidung frei und gehen mit ihr die Ehe ein, dann darf ihnen auch der Blick frei werden für den doch Einen Herrn, den in der gespaltenen Kirche Gekreuzigten, der für sie das gemeinsame Heil ist.

Die Fruchtbarkeit einer solchen Ehe ergibt sich in folgenden Gewißheiten des Glaubens:

1. Es ist der Eine Herr, wenn auch der in Brüdern gekreuzigte. Das durch verschiedene Berufung bedingte verschiedene Verständnis ist doch das Verständnis desselben Herrn. Der Herr ist der eine, uns unübersehbare Berg. Vor ihm sind wir an verschiedenem Standort berufen und schauen auf ihn in verschiedenen Aspekten. Wir dürfen einander zu den uns jeweils gegebenen Aspekten hinführen, um zu erlernen, daß es derselbe Herr ist, den jeder nur am jeweiligen Standort sieht. Längst wissen wir im ökumenischen Bemühen, daß hinter jeder Bekenntnisfassung ein Anliegen liegt, das wir meinen, gegeneinander verteidigen zu sollen. Indem wir das Anliegen des anderen als auch unseres erkennen und lieben lernen, haben wir einander zu beschenken.

2. Weil es der Eine für uns gekreuzigte und auf-erstandene Herr ist, ist es auch das *eine Heil*, das wir dadurch erlangen, daß wir im Gehorsam unserer Berufung stehen. Es ist eines der großen Geschenke des neuen ökumenischen Verstehens, daß wir uns nicht mehr das Heil gegenseitig absprechen, das wir mit subjektivem Gewissensgehorsam erlangen, auch wenn wir von der objektiven Wahrheit ein verschiedenes Verständnis haben.

3. Wir haben das Eine Wort dieses Herrn. Die Schrift ist in unseren beiden Kirchen, auch wenn die Kirchen sich als Kirche verschieden verstehen, der gemeinsame Quell des Glaubens. Bekenntnis-verschiedene Ehepartner dürfen doch aus der Einen Schrift leben.

4. Das sakramentale Fundament des Glaubens-lebens ist in beiderseitigem Verständnis die Taufe. Die Taufe aber als das Initium zum Leben gibt die Teilhabe am ganzen Leben Christi, auch wenn die anderen Sakramente in verschiedenem Verständnis begriffen sind.

5. Das Gebet ist allen Gläubigen unmittelbar ge-schenkt, ob es an der Schrift orientiert oder aus dem Reichtum des Betens beider christlicher Tra-ditionen kommt. Es gibt nur ein Gespräch mit

Gott, und wiederum dürfen die bekenntnisver-schiedenen Ehepartner einander mit dem zu-gewachsenen Reichtum des Betens beschenken, wie Ehepartner auch in einer bekenntniseinigen Ehe. Denn alle Mütter beten und lehren das Beten auf ihre eigene Weise.

6. Mag die Entscheidung gefallen sein, daß die Kinder – um das katholische Gewissen heil zu lassen – katholisch erzogen werden. Katholische Erziehung kann nur und hier erst recht als eine öku-menische verstanden werden. Die Gnadengaben beider Bekenntnisse sind einzuholen und die Kinder sind sowohl zur Achtung einer jeweiligen Ge-wissensbindung wie zur Offenheit für den am je-weiligen Glaubensort gewachsenen Reichtum hin-zuführen.

7. Eine solche Ehe kann nur in der Glaubenstiefe bestehen. Die jeweiligen Ehepartner haben nicht zurückzustecken, sondern dürfen, indem sie er-streben, wirklich der evangelischen oder katholi-schen Berufung zu entsprechen, einander hinfüh-ren zum Erlebnis der Einheit der Kirche, die nur zugleich evangelisch und katholisch sein kann im eigentlichen Sinn dieser Bezeichnungen. Sie sollen mit ihren Gemeinden leben. Sie sollen für Ver-tiefung bereit sein. Sie sollten ökumenische Kreise in der Gemeinde fordern und fördern. In ihr Haus gehört eine aufrichtig ökumenische Zeitschrift.

8. Aber das Trennende, das bleibt? Das wahr-scheinlich doch schon am Hochzeitstag in die Er-scheinung treten muß? Hier ist neu zu erlernen: Die Erscheinung des Trennenden ist die *Bezeich-nung* des Kreuzes, das der Herr wirklich an seiner gespaltenen Kirche weiterschleppt. Die Annahme dieses Zeichens aber ist nicht Vorenthaltung, son-dern Zusage der Gnade, weil sie Annahme des Kreuzes des Herrn ist.

Die angenommene Abendmahlstrennung ist nicht Vorenthaltung der Wirklichkeit des Herrn für den anderen Teil. Vielmehr, was dem einen im Zeichen des Brotes gegeben ist, ist dem anderen im Ver-langen durch das Zeichen des Kreuzes gegeben. Beide haben auf verschiedene Weise denselben Herrn.

Dies ist in Kraft zu vollziehen. Diese Glaubens-kraft, die den für sie Geöffneten gegeben wird, ist mehr als in den Bewegungen des Gemütes stecken-zubleiben.

Da sind die verschiedenen Kirchwege. Jedem nach seiner Berufung gegeben. Man wird nicht mehr einfach sagen können, ein Katholik dürfe nicht in den Gottesdienst der anderen Kirche gehen. Die Gabe der Unterscheidung bleibt hier geboten. Ein evangelischer Christ hat hier von Hause aus größere Freiheit. Es bleibt auch vorerst, daß die Dienste nicht auswechselbar sind. Aber wenn zwei oder zwei und ihre Kinder hier geschiedene Wege gehen, ist es die Offenbarwerdung des Kreuzes, das um des Gehorsams willen Gnade schenkt. Dieses ernst nehmen, ist eigentlich im Glauben stehen.

Was die Zukunft bringt, wissen wir nicht. Wir haben keine Verfügungsgewalt über das Kreuz, das in der Glaubensspaltung sichtbar wird. Aber

wenn es so sichtbar wird, daß es von Gläubigen in ihrer engsten menschlichen Lebenszelle getragen werden muß, wird auch spezifische Gnade frei, die in eine solche Situation hineingegeben ist. Das haben wir neu zu sichten und zu erlernen.

Noch einmal aber, gelebt werden kann dies nur in Glaubenstiefe. Hier gibt es tatsächlich für glaubensoberflächliche Christen keine Hilfe. Aber gibt es die denn für oberflächliche Christen der bekenntnis-einigen Ehe?

9. Da ist schließlich das Geschenk der Hauskirche, der kleinsten Einheit der Kirche, in der alles seine richtige Bezogenheit hat. Hier darf der Glaube an den gekreuzigten und auferstandenen Herrn einfachhin gelebt werden in Hoffnung auf die eigene und aller Erlösung.

Aber ist denn der kirchenrechtliche Status, der der Not ihre härteren Konturen gibt, unveränderlich? Die ökumenische Situation der Christenheit läßt Hoffnungen offen sein. Wir vermögen nicht darüber zu verfügen. Wir vermögen nur im Glaubensrespekt zu stehen, solange wir unsere Gewissensgebundenheit nicht aufgeben können. Das Konzil hat unter dem Eindruck der schweren Verantwortung, auch der Verschiedenheit der Problemlagerungen in der Weltkirche, noch keine Lösungen angeboten. Der Papst hat sich in einem *Motu proprio* die Weisung vorbehalten. Wie haben keinen Grund, nicht gegen die Hoffnung zu hoffen (Röm 4, 18).

Es wäre noch ein Wort zu sagen für Christen, die eine Lösung gesucht haben, die einen der Partner, es wird meistens der katholische sein, in Konflikt mit seiner Kirche geführt hat. Es kann an dieser Stelle nur andeutungsweise gesagt werden, wo hier Botschaft und Hoffnung bleiben.

Die Kirche ist nur Verwalterin des ordentlichen Heilsweges. Es kann sein, daß sie das Sakrament einem, der in eine außerordentliche Situation vor der Kirche gelangt ist, nicht zuteilen kann. Gott aber hat nicht nur die ordentlichen, sondern auch die außerordentlichen Wege. Wo einem versagt ist, den ordentlichen Weg durch Christus in der Kirche zu gehen, wo einer nach menschenmöglicher Weise des Weges nicht mächtig ist, ist ihm doch der außerordentliche Weg nicht versperrt. Es gibt nicht nur das ordentliche Sakrament, das das Heil vermittelt (Taufe, Beichte, Kommunion), sondern auch das gleichsam außerordentliche Sakrament, das jeder erreichen kann, der durch besondere Umstände behindert ist, das ordentliche Sakrament zu empfangen. Im Katechismus wird diese Heilmöglichkeit Begierdetaufe, Liebesreue und geistliche Kommunion genannt.

Zur Erreichung dieser Heilsgnade bedarf es nur der subjektiven Aufrichtigkeit vor Gott. Nicht als ob es dieser für den Empfang des ordentlichen Sakramentes nicht bedürfe. Aber es ist Gnade, daß uns in dem ordentlichen Sakrament das Zeichen des Herrn gegeben wird. Diese subjektive Aufrichtigkeit hat jedoch der Herr im Evangelium dem Manne zuerkannt, der nur ehrlich bat: »Herr, sei mir Sünder gnädig« (Lk 18, 13).

Zudem, im Ernstfall des Todes wird die Mutter Kirche jedem das Sakrament gewähren müssen, der es aufrichtig verlangt und zur Ordnung seiner Verhältnisse verspricht, zu tun, wozu *Gott* ihm Gnade und Kraft gibt.

Außerdem gibt es auch die Möglichkeit, eine solche Ehe zu sanieren, wenn bei eingetretener Religionsmündigkeit der Kinder, die Erstverantwortung um den Bekenntnisstand bei den Kindern liegt.

Es ist zudem eine für den evangelischen Christen nicht leicht verständliche, aus dem anderen Kirchenverständnis ableitbare, aber doch tröstliche Gabe, daß eine Ehe, wenn die hindernden Voraussetzungen entfallen sind, von der Kirche als gültig bestehend anerkannt werden kann, nur durch den bleibenden Ehemillen der Ehepartner (*sanatio in radice*).

Selbst bei dem gegenwärtigen kirchenrechtlichen Status, müssen Ehepartner, die daran leiden, nicht ohne Tröstung sein.

*Josef Kleinebrink,
Dechant, Gladbeck:*

Die Zugehörigkeit zu einer Konfession besagt noch nichts über den Wert eines Menschen. Wenn die evangelische und die katholische Kirche vor der konfessionsverschiedenen Ehe warnen, dann nicht, weil sie von dem im Glauben getrennten Mitmenschen keine gute Meinung hätten. Sie machen aber oft die Erfahrung, daß die Verschiedenheit der Konfession eine Belastung der Liebe in der Ehe ist und für beide Partner eine Gefahr für den Glauben werden kann.

Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß jede Liebe gepflegt werden muß, wenn sie nicht ihren Glanz verlieren und erkalten soll.

Die Pflege der Liebe geschieht nun zwar durch viele Dinge, u. a. aber auch durch das gemeinsame religiöse Tun.

Es ist, psychologisch gesehen, schlecht, wenn dieses gemeinsame religiöse Tun ausfällt; denn das Religiöse vollzieht sich in der tiefsten Schicht der menschlichen Seele, und auch in dieser Tiefenschicht müssen die Eheleute mit ihrer Liebe sich begegnen, wenn die Liebe ihre letztmögliche seelische Tiefe erlangen und bewahren soll.

Das läßt sich zwar nicht beweisen, aber manche Erfahrungen sprechen dafür. Zum Beispiel zwei Liebende brauchen in der Stille einer Kirche nur einige Minuten stillen Betens gemeinsam zu erleben. Wenn sie danach wieder Arm in Arm über die Straßen gehen, spüren sie, daß durch die stille Gemeinsamkeit des Betens ihre Liebe eine größere Tiefe erhalten hat.

Oder wenn die Frau eines Abends ihrem Mann eröffnet, daß sie ein Kind erwartet, und darauf beide gemeinsam, still oder laut, für das Kind und füreinander beten, dann bewirkt das seelisch eine tiefere Bindung zwischen Mann und Frau. Und weiter, wie die Väterlichkeit des Mannes und die Mütterlichkeit der Frau durch das Gebet und durch